

SJD / Motion Götte-Tübach / Surber-St.Gallen / Tinner-Wartau / Widmer-Mosnang
vom 24. April 2019

Zuständigkeit für Begnadigungen

Antrag der Regierung vom 13. August 2019

Gutheissung.

Begründung:

Die in Art. 73 Bst. i der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1) enthaltene Regelung, wonach die Zuständigkeit für Begnadigungen bei der Regierung liegt, steht der Zuständigkeit des Kantonsrates für Begnadigungen bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren in Art. 53 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) entgegen.